



# Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

---

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben von der Bürgermeisterin der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 8 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 8 zur Einsicht aus.

---

43. Jahrgang

ausgegeben am **23. März 2017**

Nummer **06**

### Inhalt

#### Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| 22 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b>  | 39      |
|    | der im Monat <b>Februar 2017</b> beim Bürgerservice der Gemeinde Nottuln als gefunden gemeldete Gegenstände             |         |
| 23 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b>  | 40 - 42 |
|    | über die 31. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Schapdetten Nord“ gemäß § 10 BauGB der Gemeinde Nottuln mit Begründung |         |

Gemeinde Nottuln  
Die Bürgermeisterin  
- Bürgerservice (Meldewesen) -

Nottuln, 16.03.2017

Im Monat **Februar 2017** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-333, geltend gemacht werden.

3 Damenräder  
1 Kinderrad  
3 Schlüssel  
1 Jacke  
2 Brillen  
1 Smartphone  
2 Geldbörsen  
Bargeld

Im Auftrag



(Kockmann)

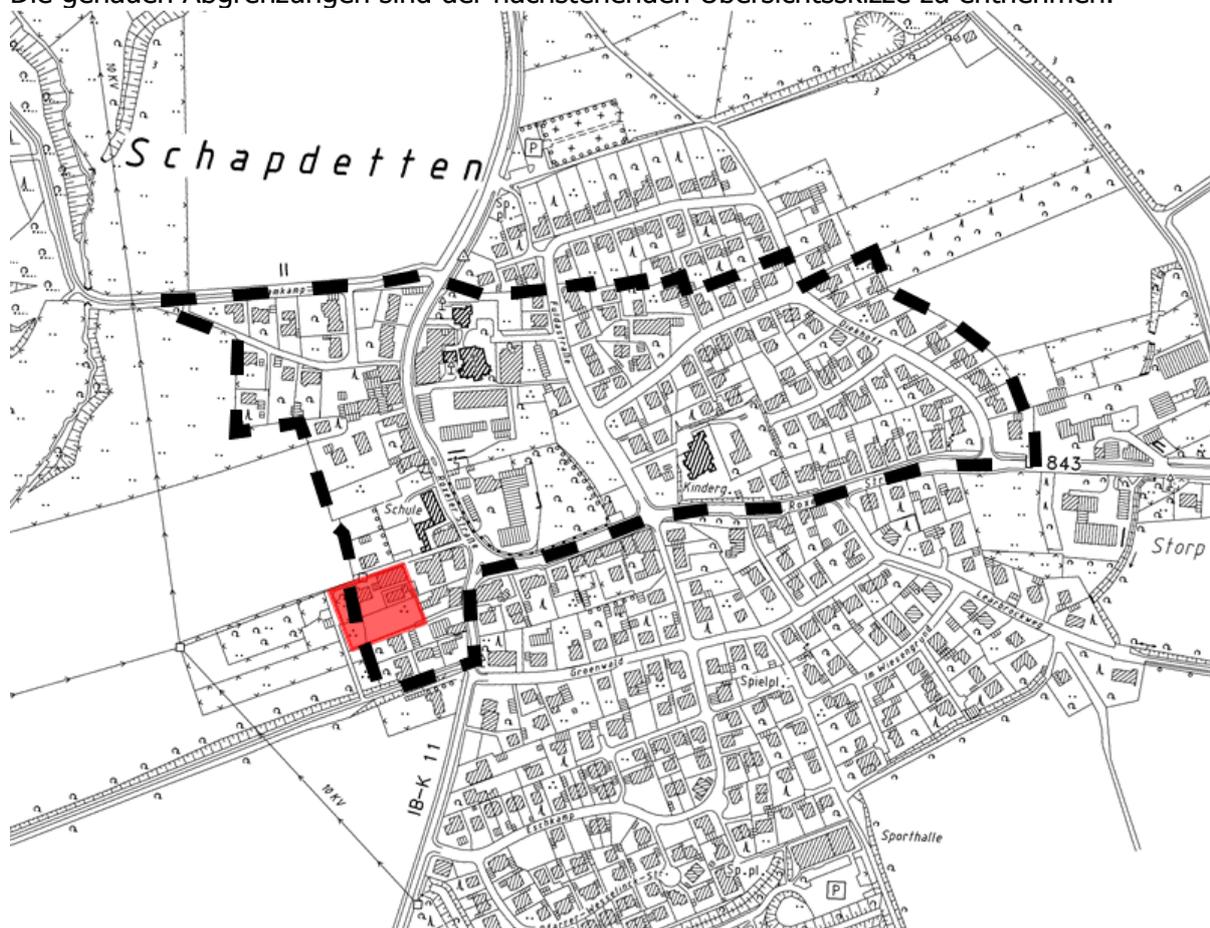
## Antliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

### über die 31. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Schapdetten Nord“ gemäß § 10 BauGB der Gemeinde Nottuln mit Begründung

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 14.03.2017 die 31. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Schapdetten Nord“ gemäß § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4 befindet sich im Norden des Ortsteils Schapdetten. Er ist im Süden begrenzt durch die Roxeler Straße. Der 31. Änderungsbereich befindet sich im südwestlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 4 „Schapdetten Nord“.

Die genauen Abgrenzungen sind der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen.



Übersichtsskizze (ohne Maßstab)

— — — Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 „Schapdetten Nord“

— Änderungsbereich der 31. Änderung des B-Planes Nr. 4 „Schapdetten Nord“

Ziel der 31. Änderung ist die Verschiebung der westlichen Baugrenze sowie des Geltungsbereiches, da die Baugrenze und der Geltungsbereich direkt durch ein Wohnhaus verlaufen. Des Weiteren wird ein Baufenster innerhalb eines Grundstücks in Richtung Norden verlegt, umso eine optimalere Nutzung des Grundstücks zu ermöglichen.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Nr. 4 „Schapdetten Nord“ rechtsverbindlich.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

**Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Bau- und Ordnung**

während der allgemeinen Dienststunden, und zwar:

|                       |                                |
|-----------------------|--------------------------------|
| <b>Mo. – Fr.</b>      | <b>8.30 Uhr bis 12.30 Uhr</b>  |
| <b>Mo., Di., Mi.,</b> | <b>14.00 Uhr bis 16.00 Uhr</b> |
| <b>Do.</b>            | <b>14.00 Uhr bis 18.00 Uhr</b> |

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

**Hinweise:**

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 hingewiesen.

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:

(3) „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(4) „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

(1) „Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:

(6) „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Nottuln, 23.03.2017



Manuela Mahnke  
Bürgermeisterin